

SATZUNG ÜBER DEN LEINENZWANG FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (GVBl I S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 12.02.2020 folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) ¹Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) ¹Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) ¹Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Ranstadt im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. ²Ausgenommen sind Waldflächen.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

¹Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

¹Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. ²Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. ³Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) ¹Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. ²Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 14.02.2020

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin